



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 08.12.2011		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/498/2011		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		23.11.2011
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	24.06.2010		Vorberatung	
Stadtrat	13.07.2010		Entscheidung	
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	29.09.2011		Vorberatung	
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	08.12.2011		Vorberatung	
Stadtrat	20.12.2011		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Strategisches Wegekonzept für den Außenbereich

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt empfiehlt dem Rat, das für den Außenbereich erstellte Wegekonzept, unter Berücksichtigung der von der Verwaltung unterbreiteten Abwägungsvorschläge, zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Das mit der Erstellung des Wegekonzeptes beauftragte Fachbüro hat die Konzeptinhalte, die mit den benannten Schlüsselpersonen zuvor abgestimmt worden sind, in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 29.09.2011 vorgestellt.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung in dem Zeitraum vom 10.10. bis 04.11.11 ein Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Darüber hinaus haben auch nochmals die Schlüsselpersonen die Möglichkeit zu einer abschließenden Stellungnahme erhalten.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen sind nachfolgend dargestellt und seitens der Verwaltung abgewogen worden:

a) Schreiben der Gemeinde Nordkirchen vom 19.10.2011

Die Einstufung des „Schwarzen Dammes“ in die Kategorie B wird nochmals ausdrücklich bestätigt. Diese Gewichtung wird auch für den sich auf Nordkirchener Gemeindegebiet anschließenden Bereich gesehen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der „Westruper Straße“ auf dem Gebiet der Gemeinde Nordkirchen über die Wirtschaftswege „Meinhöveler Weg“ und „Am Golfplatz“ erfolgt. Diese beiden Anschlusswege auf Nordkirchener Stadtgebiet werden aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung seitens der Gemeinde Nordkirchen als Wege der Kategorie B) angesehen.

Diese Einschätzung, die ursprünglich auch durch das Fachbüro und die Verwaltung für die „Westruper Straße“ gesehen wurde, deckt sich nicht mit der im Wegekonzept letztendlich vorgenommenen Einstufung. Maßgeblich für die Heraufstufung in die Kategorie A) sind die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachten Ortskenntnisse der Landwirtschaftlichen Ortsverbände gewesen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl verbleibt es bei der vorgenommenen Wegeinstufung, die teilweise von der Einschätzung der Gemeinde Nordkirchen abweicht.

b) Schreiben der Kreispolizeibehörde Coesfeld vom 20.10.11

Die Kreispolizeibehörde weist auf das Erfordernis hin, dass die in die Wegekategorien A) und B) eingestufteten Straßen und Wege uneingeschränkt von allen Verkehrsteilnehmern zu nutzen sind. Darüber hinaus werden die Sichtbeziehungen als entscheidendes Kriterium für die Sicherheit im Straßenverkehr herausgestellt. Es wird angeregt, diese Voraussetzungen, insbesondere an Knotenpunkten, in der Örtlichkeit zu prüfen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wege der Kategorie A) und B) erfordern aufgrund ihrer über eine reine Anliegererschließung hinausgehende Verkehrsfunktion zweifellos eine öffentliche, nicht eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit durch alle Verkehrsteilnehmer.

Die angedachte Vorgehensweise, zukünftig lediglich Wege, die keine oder aber eine untergeordnete öffentliche Verkehrsbedeutung haben, zu veräußern, trägt der o.g. Anregung umfassend Rechnung.

Die Anregung ist bereits berücksichtigt worden.

c) Schreiben der Telekom Deutschland GmbH vom 19.10.2011 /

Schreiben der Gelsenwasser AG vom 09.11.2011

Es wird auf das Erfordernis hingewiesen, vor einer Entwidmung bzw. Veräußerung von Wegeflächen entsprechende Leitungsrechte zu Gunsten der Versorgungsträger als beschränkt persönliche Dienstbarkeiten einzutragen.

Es ist grundsätzlich angedacht, vor einer Veräußerung von Wegeparzellen nochmals alle Versorgungsträger anzuschreiben und eine Stellungnahme einzuholen, in welchen Umfang vorhandene Versorgungsleistungen grundbuchrechtlich abgesichert werden müssen.

Die Verwaltung wird die vorgebrachten Anregungen berücksichtigen.

d) Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.11.2011

Das Dezernat 33, Ländliche Entwicklung und Bodenordnung als Flurbereinigungsbehörde, weist darauf hin, dass die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Lüdinghausen der Stadt zugewiesenen Wege in ihrer Art und Funktion dauerhaft erhalten bleiben sollen.

Es wird herausgestellt, dass die Finanzierung der Wegebaumaßnahmen im Verfahrensgebiet durch Eigenmittel der Teilnehmer sowie Landeszuschüsse erfolgt ist.

Der Stadt Lüdinghausen wird zum Erhalt dieses Wegenetzes der verbleibende Eigenanteil in Höhe von ca. 90.000,- € zweckgebunden zur zielgerichteten Instandhaltung zur Verfügung gestellt.

Die vorgebrachten Anregungen werden bei der Entscheidung, ob und in welcher Weise Wege im Flurbereinigungsgebiet zukünftig ausgebaut werden, berücksichtigt.

e) Schreiben der ADFC Ortsgruppe Lüdinghausen vom 07.11.2011

Es wird angeregt, die in die Kategorie D eingestuften Verbindungswege grundsätzlich als Radwege (Pättkeswege) zu erhalten. Darüber hinaus wird der Wunsch vorgetragen, das Angebot an Pättkeswegen, deren Ausgestaltung als Schotterwege erfolgen könnte, noch zu erweitern.

Der Anregung kann nur eingeschränkt gefolgt werden.

Ziel der Erstellung des Wegekonzeptes ist es u.a. gewesen, Unterhaltungskosten für Wege, die keine bedeutende öffentliche Erschließungsfunktion haben, einzusparen. Die Forderung, diese Wege nicht zu veräußern, sondern vielmehr für Radfahrer weiter vorzuhalten, ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend.

Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes ist der Verlauf wichtiger, insbesondere überregionaler Radverbindungen umfassend mit berücksichtigt worden, indem zumindest eine Einstufung in die Kategorie C) vorgenommen worden ist.

Darüber hinaus wird die Verwaltung vor Veräußerung oder Aufgabe eines Weges grundsätzlich nochmals prüfen, ob ein bezüglich der Verkehrsbedeutung als unwichtig eingestufter Weg aufgrund seiner besonderen touristischen Bedeutung gleichwohl weiter von der Kommune unterhalten wird.

f) Schreiben des Heimatvereines Lüdinghausen vom 06.09.11 (im Rahmen der Vorbeteiligung eingegangen)

Es wird auf das Erfordernis hingewiesen, den Philosophenweg (der aufgrund der Systematik des Wegekonzeptes in die Kategorie D einzustufen gewesen ist) weiterhin als der Öffentlichkeit zugänglichen Rad- und Wanderweg zu erhalten.

Der Anregung wird gefolgt.

Im Rahmen der Einzelprüfung, ob ein aufgrund seiner Verkehrsbedeutung als entbehrlich anzusehender Weg aufgegeben oder veräußert wird, könnte eine zusätzliche Unterkategorie gebildet werden, in welche die Wege einsortiert werden, bei denen wichtige Gründe auch zukünftig eine Unterhaltung durch die Stadt Lüdinghausen erfordern und rechtfertigen. Neben dem Philosophenweg wäre eine solche Einstufung z.B. auch für die Waterstraot oder das Bivoetken vorstellbar, welche aufgrund der Systematik ebenfalls der Kategorie D) angehören.

g) Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Seppenrade vom 11.11.11

Die Stellungnahme ist aufgrund ihres inhaltlichen Umfanges als Anlage 1) beigefügt.

Zu den einzelnen Anregungen, die zur Verdeutlichung mit den Buchstaben A) – I) gekennzeichnet worden sind, wird wie folgt Stellung genommen:

Buchstabe A)

Die aufgeführten Wege sind bislang in die Kategorie B) eingestuft; es wird eine Höherstufung in die Kategorie A) angeregt.

Aus Sicht der Verwaltung wird die vorgenommene Einstufung der Verkehrsbedeutung der angeführten Wege in hinreichendem Umfang gerecht. Die Einstufung in die Wegekategorie B) wurde definitionsgemäß vorgenommen, da die Wege eine über eine reine Anliegererschließung hinausgehende Verkehrsfunktion innerhalb des Außenbereiches haben und darüber hinaus auch öffentliche Einrichtungen erschließen. Gegen eine Einstufung in die Kategorie A) spricht insbesondere die in unmittelbarer Nähe parallel verlaufende B 58. Darüber hinaus wurde der südlich gelegene Weg „Schulte Batenbrock“ bereits in die Kategorie A) eingestuft. Diese Entscheidung wurde im Hinblick darauf getroffen, dass die sich auf Olfener Stadtgebiet befindende Wegeverlängerung (in dem dort in Auftrag gegebenen Konzept) ebenfalls eine wichtige übergeordnete Verkehrsfunktion hat.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Buchstabe B)

Bei der Einstufung in die Kategorie C) ist berücksichtigt worden, dass der westlich gelegene, parallel verlaufende Weg bereits eine Einstufung in die Kategorie B) erhalten hat. Die Einstufung zwei direkt nebeneinander liegender Wege in die Kategorie B), welche eine über eine reine Erschließungsfunktion hinausgehende Verkehrsbedeutung innerhalb des Außenbereiches indiziert, ist aus Sicht der Verwaltung nicht schlüssig.

Die Entscheidung, den parallel verlaufenden Weg in die Kategorie B) einzustufen, liegt darin begründet, dass dieser eine geradlinigere Straßenführung aufweist als der angesprochene Weg.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Buchstabe C)

Gegen eine Höherstufung des Weges in die Kategorie A) spricht, dass aufgrund der vorhandenen Örtlichkeiten (geringe Wegebreite, Engstellen, kurviger Straßenverlauf etc.) eine übergeordnete Verbindungsfunktion, die neben der Erschließung der angrenzenden Flächen und Gebäuden überwiegend auch dem Durchgangsverkehr dient, nicht gesehen wird. Hinzu kommt, dass sich in diesem Bereich mehrere klassifizierte Kreisstraßen befinden, die aufgrund ihres Ausbauzustandes als Durchgangsverkehrstrecken genutzt werden. Mit der Einstufung in die Kategorie B) ist bereits dem Hinweis, dass die angesprochene Straße nicht ausschließlich dem Anliegerverkehr, sondern auch in einem gewissen Umfang dem Verbindungsverkehr (innerhalb des Außenbereiches) dient, ausreichend Rechnung getragen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Buchstabe D - G)

Für die unter den Buchstaben D) bis G) aufgeführten Wege, die bislang in die Kategorie C) eingestuft worden sind, wird eine Herunterstufung in die Kategorie D) angeregt.

Diesem Hinweis kann nicht gefolgt werden, da die Systematik des Konzeptes vorsieht, dass nur Wege die Ausweisung D) erhalten, die im Netzzusammenhang entbehrlich sind, weil ihnen keine oder aber nur eine Feinerschließung innerhalb des Feldblockes zukommt. Die aufgeführten Wege erschließen aber gerade Gebäude oder Feldblöcke und sind aus diesem Grund folgerichtig in die Kategorie C) eingestuft worden.

Der Sichtweise des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes, dass diese Wege keinen hohen Ausbaustandard benötigen, kann dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Einstufung in die Unterkategorie C – (C minus) vorgenommen wird, in der bereits andere von der Landwirtschaft benannte Erschließungswege mit geringem Unterhaltungs- und Investitionsbedarf eingeordnet worden sind.

Es sollte eine Einstufung in die Kategorie C – (C minus) vorgenommen werden.

Buchstabe H)

Dieser Weg, der zur Erschließung von Feldblöcken bzw. eines Gebäudes benötigt wird, ist auf Anregung der Landwirtschaft bereits in die Kategorie C minus eingestuft worden.

Eine Einstufung in die Kategorie D lässt die Systematik des Konzeptes nicht zu. Auf die o.g. inhaltlichen Ausführungen zu den Buchstaben D) – G) wird verwiesen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Buchstabe I)

Eine Kategorisierung dieser Straße ist nicht vorgenommen worden, da vom Fachbüro eine Zuordnung zum Innenbereich vorgenommen wurde und infolgedessen die Straßenführung lediglich zur Klarstellung mit in das Konzept aufgenommen worden ist. Diese Einschätzung erscheint, insbesondere unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle (z.B. Kastanienallee im Bereich des Baugebietes „Kastanienallee-West“, Stadtfeldstraße) angemessen.

Eine Kategorisierung der Straße wird nicht vorgenommen, da sie dem Innenbereich zuzurechnen ist.

h) Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Lüdinghausen vom 23.11.2011

Es wird angeregt, die Verbindungsstraße zwischen der B 235 in Richtung Senden und der K 2, welche derzeit der Kategorie B) zugeordnet ist, höherzustufen. Bezüglich der Begründung wird auf die als Anlage 2) beigefügte Stellungnahme verwiesen.

Die derzeitige Einstufung berücksichtigt bereits, dass die angesprochene Straße eine Verbindungsfunktion innerhalb des Außenbereiches hat und somit eine Sammelerschließungsfunktion erfüllt. Eine darüber hinausgehende besondere Verkehrsfunktion für den überörtlichen Durchgangsverkehr wird aufgrund der Lage und der Entfernung der L 884 bzw. K2 nicht gesehen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die eingegangenen Stellungnahmen machen aus Sicht der Verwaltung keine grundlegende Überarbeitung des bereits vorliegenden Wegekonzeptes erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - im Falle einer späteren beitragsrechtlichen Veranlagung - für die Ermittlung des prozentualen Anliegeranteils die verkehrliche Einstufung eines Weges maßgebend ist, den dieser zum Zeitpunkt des Abschlusses der investiven Ausbauarbeiten hat. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer konkreten Ausbauentscheidung, aufgrund gegenüber dem Zeitpunkt der Konzepterstellung eingetretener Änderungen, eine vom Konzept abweichende Einstufung vorzunehmen ist.

Aus diesem Grund stellt das Konzept eine wichtige Entscheidungsgrundlage für eine beitragsrechtlich relevante Einordnung eines zu verbessernden Weges dar, die allerdings in begründeten Fällen noch eine Anpassung an die aktuellen Verkehrsverhältnisse zulässt.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage FB 3/450/2011 dargestellt wurde, beabsichtigt die Verwaltung, aufgrund der politischen Vorgabe durch den Rat, als nächsten Schritt, Vorschläge einer Anliegerkostenbeteiligung zu erarbeiten und diese dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung sowie dem Rat zu abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Darüber hinaus soll, vorrangig für die in die Kategorie D eingestuften Wege, geprüft werden, ob eine Veräußerung an Anlieger möglich ist. Diese Prüfung kann grds. auch auf Wege der Kategorie C bzw. C minus ausgedehnt werden, da auch diese Wege eine ausschließliche Erschließungsfunktion für die angrenzenden Anlieger haben.

Anlagen: Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Seppenrade (Anlage 1)
Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Lüdinghausen (Anlage 2)